

13.02.2019

Referat 30

E-Mail: dienstrecht@finanzen.bremen.de

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. März 2019

Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

1. Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (PolArbZVO) regelt in § 9 die Abrechnung von Arbeitszeiten. Für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugs werden die geleisteten Arbeitszeitguthaben und Arbeitszeitrückstände in einem Jahresarbeitszeitkonto abgerechnet. Zurzeit können danach Arbeitsguthaben bis zu 40 Stunden oder Arbeitszeitrückstände von bis zu 20 Stunden in den neuen Abrechnungszeitraum übertragen werden. Es dürfen zu keiner Zeit mehr als 80 Stunden Arbeitszeitguthaben und mehr als 40 Stunden Arbeitszeitrückstände auf dem Jahresarbeitszeitkonto anfallen. Der Polizeivollzugsdienst zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass Arbeitsaufkommen durch besondere Lagen und spezielle Einsätze starken Schwankungen unterliegen. Die bisherige Regelung des § 9 PolArbZVO erscheint auch aus der Praxiserfahrung der letzten Jahre in diesem Hinblick als zu eng gefasst.
2. Darüber hinaus bedarf es in der Bremischen Trennungsgeldverordnung einer redaktionellen Anpassung.
3. Die bestehende Regelung zur Anerkennung von Dienstzeiten in der Jubiläumsverordnung stellt eine Ungleichbehandlung von unterhältig Teilzeitbeschäftigten im Vergleich zu Teilzeitbeschäftigten mit mindestens der Hälfte der Wochenarbeitszeit dar.

B. Lösung

1. Schaffung einer Öffnungsklausel zur flexibleren Ausgestaltung der Regelungen zum Auf- und Abbau von Mehr- und Minderstunden in § 9 PolArbZVO durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten unter Zustimmungsvorbehalt der jeweiligen obersten Dienstbehörden gem. dem Entwurf der Änderungsverordnung.
2. Redaktionelle Anpassung der Trennungsgeldverordnung gem. Entwurf der Änderungsverordnung.
3. Anpassung der Anerkennungsregelung von Dienstzeiten in der Form, dass zukünftig jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst unabhängig vom Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit wie eine Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt wird.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderungen der PolArbZVO und der Trennungsgeldverordnung haben keine finanziellen Auswirkungen und wirken sich nicht unterschiedlich auf die Geschlechter aus. Die Änderung der Jubiläumsverordnung stellt eine Gleichbehandlung aller Teilzeitbeschäftigten mit Beamtinnen und Beamten in Vollzeit sicher. Davon profitieren überwiegend Frauen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf der Änderung der Polizeiarbeitszeitverordnung ist mit dem Senator für Inneres und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Da es sich bei der Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung um eine rein redaktionelle Änderung handelt, wurde hier von einer Ressortabstimmung abgesehen.

Für die Änderung der Jubiläumsverordnung erfolgte ebenfalls keine Ressortabstimmung, weil die Änderung aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.02.2019 durchgeführt wird.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem

Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2787/19 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf

- a) gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz, § 39a Richtergesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und
- b) entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zuzuleiten.

Entwurf

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom...

Aufgrund des § 58 und des § 71 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 370) geändert worden ist und des § 16 des Bremischen Reisekostengesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48 — 2042-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 336) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes vom 10. Februar 2009 (Brem. GBl. S. 41 SaBremR2040-h-4), die zuletzt durch Nr. 2.4 i. V. m. Anlage 4 ÄndBek vom 2. August 2016 (Brem. GBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Abrechnung von Arbeitszeiten

(1) Arbeitszeitguthaben und Arbeitszeitrückstände werden am Ende des jeweiligen Kalendermonats festgestellt. Dabei wird die zu leistende Arbeitszeit aufgrund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Absatz 1 ermittelt.

(2) Die Arbeitszeitguthaben und Arbeitszeitrückstände nach Absatz 1 werden auf den nächsten Kalendermonat übertragen. Die Grenzwerte betragen für Arbeitszeitguthaben 40 Stunden und für Arbeitszeitrückstände 20 Stunden. Der Grenzwert Arbeitszeitguthaben nach Satz 2 kann überschritten werden, sofern Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt wird. Es sollen zu keiner Zeit mehr als 80 Stunden Arbeitszeitguthaben und mehr als 40 Stunden Arbeitszeitrückstände anfallen. Die Überschreitung der Grenzwerte nach Satz 4 aufgrund angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit können die Dienstvorgesetzten in Ausnahmefällen zulassen; die jeweiligen obersten Dienstbehörden können sich die Genehmigung vorbehalten. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 2.“

Artikel 2**Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnung (Bremische Trennungsgeldverordnung)**

Die Bremische Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 195 SA BremR 2042-f4), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Bremisches Reisekostengesetz“ durch „§ 5 Abs. 1 Satz 3 Bremisches Reisekostengesetz“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen**

Die Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 537 — 2042-h-1), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2018 (Brem.GBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ermäßigte Arbeitszeiten und regelmäßige Arbeitszeiten sind gleich zu behandeln.“
- b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Zu Artikel 1:

Durch die Neufassung des § 9 und der damit einhergehenden monatlichen Betrachtung der entstandenen Mehrarbeitsstunden werden die jeweiligen Dienstvorgesetzten darin unterstützt, die Entstehung von Mehrarbeitsstunden und deren Ausgleich zu steuern.

Die Regelung definiert den Rahmen der zulässigen Arbeitszeitguthaben und Arbeitszeitunterschreitungen und ermöglicht es den jeweiligen Dienstvorgesetzten, durch Dienstvereinbarung Ausnahmen von den höchstzulässigen Arbeitszeitguthaben zuzulassen, soweit eine Überschreitung dieser Höchstwerte durch angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit entstanden ist. Damit kann auf erhöhte Arbeitsaufkommen aufgrund besonderer Lagen flexibel eingegangen werden. Die obersten Dienstbehörden können sich die Genehmigung von Ausnahmen vorbehalten. Dies schließt die Zulassung von generellen Ausnahmen und Ausnahmen im Einzelfall durch Dienstvereinbarungen nicht aus.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Artikel 3:

Die bestehende Regelung sichert den allermeisten Teilzeitbeschäftigten eine Gleichbehandlung mit Vollzeitbeschäftigten und verhindert so eine mittelbare Diskriminierung von Frauen. Die abweichende Regelung für unterhälftige Teilzeitbeschäftigten ist immer dann sachgerecht, wenn die Beschäftigungszeiten Rückschlüsse auf leistungsbezogene Kriterien ermöglichen sollen, etwa bei der erfolgreichen Bewährung auf einem höherwertigen Dienstposten. Bei der Festsetzung eines Dienstjubiläums geht es jedoch nicht um leistungsbezogene Aspekte, sondern um die langjährige Verbundenheit einer Person zum öffentlichen Dienst. Deshalb wird die Regelung dahingehend geändert, dass zukünftig jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst unabhängig von ihrem Umfang bei der Berechnung des Dienstjubiläums berücksichtigt wird.

Zu Artikel 4:

Regelt das Inkrafttreten.